

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Willkommen beim Grundlagenseminar für neugewählte Vereinsführungskräfte

„Der Versicherungsschutz der Gartenbauvereine“

Über was wir Sie heute informieren möchten

- Haftungsrisiken für Gartenbauvereine
- Versicherungsschutz über den Landesverband
- Weitere wichtige Versicherungen



§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

- Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

Definition Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus **Einfache (leichte)**
Fahrlässigkeit: die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

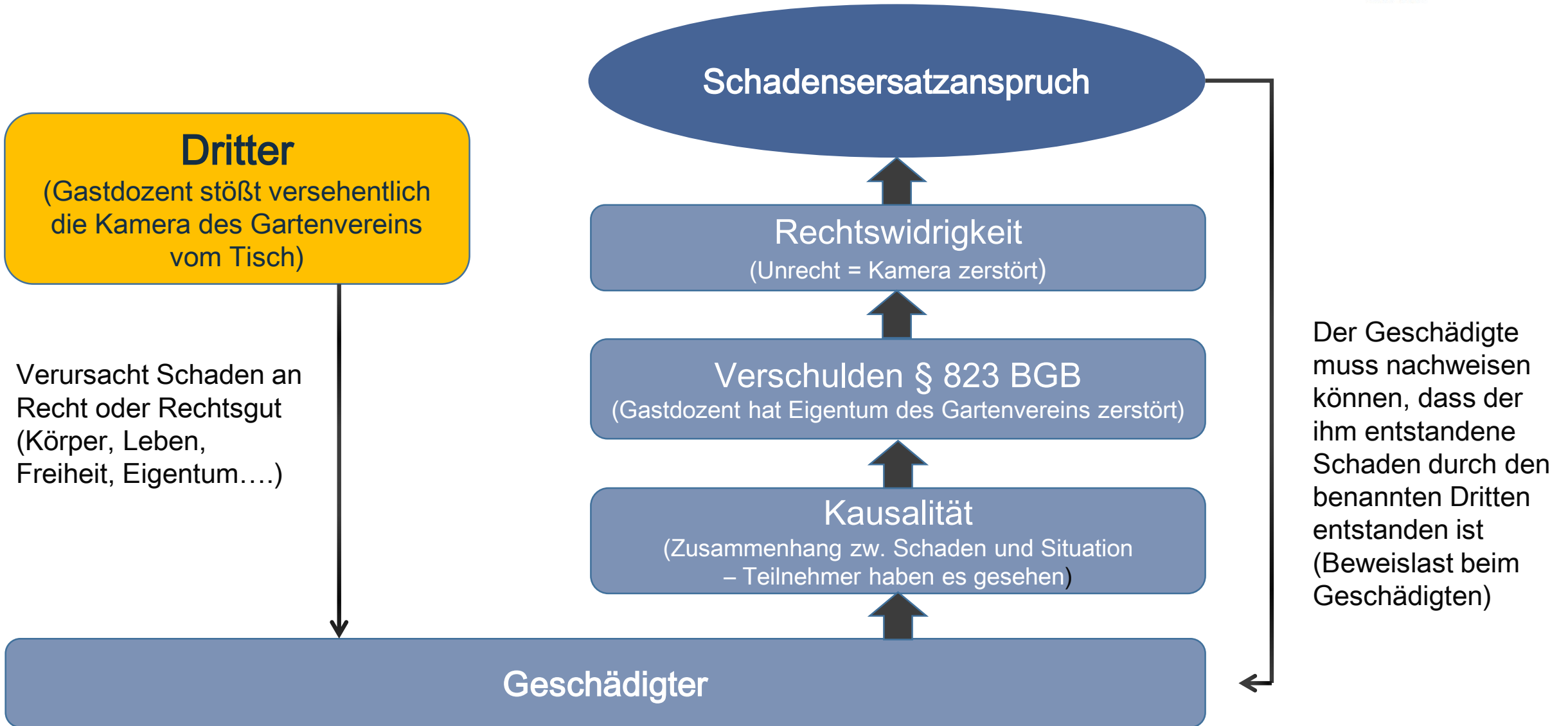
II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.

Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig

= Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters



Versicherungen der Gartenbauvereine

Über den Landesverband:

- Verbands-Haftpflichtversicherung
- Verbands-Unfallversicherung
- **NEU: Vermögensschadenhaftpflicht und D&O-Versicherung**
→ Aktuelle Informationen siehe Sonderseite

<https://bernhard-assekuranz.com/bayerischer-landesverband-gartenbau-und-landespflge/>

Zusätzliche Versicherungen

- Reiseversicherungen
- Sachversicherungen, etc.

Haftpflichtversicherung

- Sie übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und reguliert berechnete, versicherte Schadenersatzansprüche.
- Schäden durch Vorsatz sind NICHT versicherbar.
- ACHTUNG: Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**

Haftpflichtversicherung

Über den abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gelten nicht nur Tätigkeiten versichert die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer **gärtnerischer Tätigkeit** stehen, sondern auch **Veranstaltungen** unterschiedlichster Art, sofern sie sich aus dem **Vereinszweck** ergeben.

Dies können eine vom Landesverband oder einem seiner Mitgliedsvereine für Mitglieder organisierte

- Radtour
- ein Schafkopfturnier
- oder auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager, Kinder- und Jugendfeste) sein.

Haftpflichtversicherung

Mitversichert sind hierbei alle Personen die **im Auftrag** und **in Verantwortung** für den Verein tätig sind.

- Dies können sowohl Mitglieder als auch „Nichtmitglieder“ sein
- Unter den Versicherungsschutz fällt hierbei im Besonderen die Verletzung der Aufsichtspflicht durch Vereinsmitglieder

Haftpflichtversicherung

Beispiele:

- Der LVGB organisiert eine Sonnwendfeier für Kinder. Dabei werden Kinder unbeaufsichtigt an einer Feuerstelle hinterlassen. Ein Kind kommt zu Schaden und die Eltern stellen Schadenersatzansprüche beim Verband als Veranstalter.
- Ein Mitgliedsverein des LVGB unterhält einen Kinderspielplatz. Wegen ungenügender Wartung der Spielgeräte werden Kinder verletzt. Die Eltern stellen Ansprüche an den Betreiber des Spielplatzes.
- Ein Mitgliedsverein des LVGB organisiert eine Fete. Während der Veranstaltung bricht Feuer aus. Da die Notausgänge verschlossen sind, kommt es zur Panik unter den Teilnehmern; einige werden verletzt und stellen nunmehr Ansprüche gegen den Veranstalter.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Gebäude und Grundstücke inkl. Gerätschaften bis zu einem jährlichen Mietwert von **100.000,00 €**
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme im Einzelfall von **500.000,00 €**
- aus dem Halten, Besitz, und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h,
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
 - Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- und versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- Vermieten und Verleihen von Arbeitsmaschinen
- aus Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern
- Restauration in eigener Regie
- Auf- und Abbau sowie Verwendung von Zelten und Bühnen für Veranstaltungen
- Bereitstellung und Betrieb von Hüpfburgen ohne Größenbegrenzung
- Ausflüge/Gruppenreisen:

Kein Versicherungsschutz besteht aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff BGB

- Kinder- und Jugendmaßnahmen sind mitversichert

Haftpflichtversicherung

Versicherungsumfang u.a.:

- Produkthaftung wegen Schäden, die durch in vereinseigenen Keltereien, Mostereien sowie Brennereien hergestellten Obstfertigprodukten entstanden sind - ohne Mengenbegrenzung
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
- mitversichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln, sofern es sich nicht um Schäden durch Spritzarbeiten handelt

Unfallversicherung

- Was ist ein Unfall?
- Ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wodurch unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wird.
- Unter Gesundheitsschädigungen sind **nur** Personenschäden – Schäden am menschlichen Körper – zu verstehen. Für Sachschäden (z.B. für Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktlinsen, Körperersatzstücken) wird kein Ersatz geleistet!
- Bleibt die Gesundheitsschädigung dauerhaft, so spricht man von Invalidität – diese ist in der Unfallversicherung, der Kernpunkt.

Unfallversicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die namentlich beim Landesverband gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen oder im Garten eines anderen Mitgliedes erleiden. Nicht versichert sind sonstige Unfälle im Garten (z.B. beim Grillen oder Heimwerken), sowie Unfälle auf sonstigen Teilen des Grundstücks wie Wohnhaus oder Garage.

Die Versicherung umfasst auch Unfälle, von denen die Mitglieder, deren Ehegatten oder minderjährige Kinder auf örtlichen Vereinsveranstaltungen und -versammlungen (z.B. Vortrag, Dia-Abend, Mitgliederversammlung) betroffen werden. Mitversichert sind Unfälle auf direktem Weg zu und von Veranstaltungen; des Weiteren sind Kinder- und Jugendveranstaltungen und Reisen versichert.

Unfallversicherung

Versicherungsumfang über den Landesverband:

Weltgeltung, außer in Kriegsgebieten

- | | |
|---------------------------------------------------|-------------|
| • Für den Todesfall | 5.000,00 € |
| • Bei Vollinvalidität | 10.000,00 € |
| • Kosmetische Operationen | 5.000,00 € |
| • Bergungskosten | 5.000,00 € |
| • Kurkostenbeihilfe, Rehakosten, Zusatzheilkosten | 500,00 € |

Unfallversicherung

Aufstockung des bestehenden Unfallversicherungsschutz durch Gartenbauvereine möglich, z.B. mit dem Tarif Standard:

- 40.000,00 € für den Todesfall (Erwachsene)
- 10.000,00 € für den Todesfall (Kinder und Jugendliche)
- 80.000,00 € für den Invaliditätsfall (bei 100%)
- 10.000,00 € für kosmetische Operationen nach einem Unfall
- 10.000,00 € für die Bergungskosten
- 10.000,00 € für Kurkosten / Reha-beihilfe
- 30,00 € für Krankenhaustagegeld mit verbessertem Genesungsgeld

Unfallversicherung

Aufstockung des bestehenden Unfallversicherungsschutz durch Gartenbauvereine möglich, z.B. mit dem Tarif Standard:

- 135,80 € für kleinere Vereine/Gruppen bis max. 50 Mitgliedern
- 187,40 € für mittlere Vereine/Gruppen bis max. 100 Mitgliedern
- 258,00 € für mittlere Vereine/Gruppen bis max. 200 Mitgliedern
- 328,60 € für größere Vereine/Gruppen bis max. 300 Mitgliedern
- 575,20 € für große Vereine/Gruppen bis max. 600 Mitgliedern

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

- Vermögensschadenhaftpflicht
- D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten – Schäden herleiten.

Vermögensschäden können entstehen:

- dem Landesverband oder einer Gliederung (Eigenschaden)
- oder einem außenstehenden Dritten (Drittschaden)

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Achtung:

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine **Ausfallversicherung!** „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko) sind daher ebenfalls nicht versichert.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 2:

Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Es entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 5:

Versehentlich zahlt der Kassenwart eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 Euro mit 10.000 Euro. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

- Vermögensschadenhaftpflicht Landesverband

Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler im Alltagsgeschäft), versichert ist:

- die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins
- das fahrlässige Handeln

→ schützt das Vermögen des Vereins

- 5 Mio. € Versicherungssumme
- Keine Selbstbehalte
- Versicherungsnehmer: Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
 - Mitversichert sind 3.365 angeschlossene, Vereine auf Bezirks- und Kreisebene

→ Versicherter Personenkreis: Alle Mandatsträger der Vereine (Angestellte, Vorstände, ehrenamtliche Vertreter)

- D&O-Versicherung Landesverband -

Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (**Außenhaftung**), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ **Innenhaftung**) entstehen.

Der Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden.

- D&O-Versicherung Landesverband -

→ Zahlungs- und Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **passive**

Rechtsschutzfunktion!

→ Existenzsicherung für die Organe!

- 5 Mio. € Versicherungssumme
- Keine Selbstbehalte
- Versicherungsnehmer: Bayerischer Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.
 - Mitversichert sind alle angeschlossene, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (**keine nicht - e.V.!**)

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.
- Fehlerhaftes Personal ausgesucht (bspw. vorbestrafter Mitarbeiter); Deutliche Mehrkosten für Entlassung des Mitarbeiters und Neueinstellung aufgelaufen.
- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- Schadenbeispiele D&O-Versicherung -

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

- Zusammenfassung -

	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O-Versicherung</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten

Reiseversicherungen

- Reiseveranstalter-Haftpflicht
- Reiseveranstalter-Insolvenz
- Reiseversicherung Gruppe



Reiseveranstalter-Haftpflicht

- Reiseveranstalter ist nach Reisevertragsrecht § 651 a – m BGB, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr touristische Leistungen des Veranstalters angeboten werden.

Neu ab 01.07.2018

- Eine touristische Leistung ist dann wesentlich, wenn sie mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmacht.
- **Tagesreisen und Gelegenheitsveranstalter** unterliegen nicht mehr dem Pauschalreiserecht.
- Begriff der „**verbundenen Reiseleistung**“ §651 w BGB
- § 651 h IV Nr.2 Haftung des Reiseveranstalters bei **höherer Gewalt**
- Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von **500 Euro** unterliegen nicht dem neuen Reiserecht

Reiseveranstalter-Haftpflicht

Eigenständigen touristischen Leistungen nach §651a II Nr.4 sind:

- Eintrittskarten für Konzerte
- Sportveranstaltungen
- Ausflüge oder Themenparks
- Führungen
- Die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen)
- Wellnessbehandlungen

Keine eigenständige touristische Leistungen sind:

- Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen
- Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung
- Zugang zu Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum des Beherbergungsbetriebes

Reiseveranstalter-Haftpflicht

Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Versicherung gegen die Risiken von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund vertraglicher Pflichten mit einer Reise.

- Bei Tod, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (**Personenschäden**).
- Bei Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (**Sachschäden**), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.
- **Vermögensschäden** wegen Mangel oder Nichterfüllung der zugesagten Leistungen

Hinweis:

Reiseveranstalter haften nach dem Reisevertragsrecht nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für die ihrer Kooperationspartner bzw. Erfüllungsgehilfen (z.B. Unterkunft und Beförderungsunternehmen).

Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung

- Der Reiseveranstalter hat die Kundengelder für den Fall abzusichern, dass infolge Konkurses oder Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters Reiseleistungen ausfallen oder dem Kunden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen.
- Reiseveranstalter und Reisevermittler müssen den Reisenden auf den Reisepreis (auch Anzahlungen) bei Zahlung vor Beendigung der Reise einen Sicherheitsschein übergeben.
- Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € (30.000 € ab 01.07.2018) geahndet werden kann.

Neu ab 01.07.2018

- Insolvenzabsicherung der Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651 w III, wenn dieser Zahlungen für die vermittelten Leistungen entgegennimmt

Reiseversicherung-Gruppe

Für deutsche Gruppen für Reisemaßnahmen im In- und Ausland, sowie ausländische Gruppen für Reisen nach Deutschland.

Beinhaltet:

- Krankenversicherung (für Reisen in D nicht notwendig)
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtenschutzversicherung
- Reise- Gepäck- Versicherung
- Reise- Rücktrittskostenversicherung für die Teilnehmer

Die Bereiche sind teilweise einzeln wählbar.



Sonstige Versicherungen (Auszug)

- Kfz-Versicherung für Vereinsfahrzeuge und Dienstfahrtversicherung
- Vereins-Rechtsschutz
- Sach-Versicherungen
 - Gebäude
 - Inventar
 - Elektronik
 - Musikinstrumente
 - Zelte
 - Kunstgegenstände

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Email: service@bernhard-assekuranz.com

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige Vertragsinhalte stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab. (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen).